

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 11. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
„Altenstadt Ost“**

Inhalt der Änderung (Mindest-Grundstücksgrößen im Gewerbegebiet)

Die Textfestsetzung A 3) Ziffer 1 – Festsetzungen durch Text im GE – erhält folgende Fassung:

„Als Mindestgröße der bebaubaren Grundstücke werden 1.000 qm festgelegt.“

Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Begründung

Es hat sich seit geraumer Zeit gezeigt, daß für größere Gewerbegrundstücke keine Nachfrage besteht. Da ortsplanerische Gründe nicht entgegenstehen und auch sonst keine Gründe dagegenstehen, die Mindest-Grundstücksgröße auf 1.000 qm zurückzunehmen, hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 01.12.1998 dieser Änderung zugestimmt.

Altenstadt, den 09.12.1998
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister



I. Verfahrensvermerke:

1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 01.12.1998.
2. Vereinf. Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt (keine Einwendungen).
3. Satzungsbeschluß des Gemeinderates gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom 19.01.1999.
4. Ortsübl. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 26.01.1999 (Aushang vom 26.01.-11.02.1999).
5. Diese Bebauungsplan-Änderung ist damit am 26.01.1999 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 12.02.1999
Verwaltungsgemeinschaft
i.A.


Seelig



II. ✓ Vermerk in B-Plan erledigt

III. ✓ Änderungsblatt mit Bek.-Verm. an Landratsamt erledigt u. Arch.-Büro Heldwein erl.

IV. Z.A.

12. Feb. 1999

